

**16. Kann der Ehegatte, gegen den auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist, lediglich zu dem Zweck Berufung einlegen, um die Scheidung der Ehe aus beiderseitigem Verschulden herbeizuführen?**

BGB. § 1575.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 6. Dezember 1926 i. S. Ehem. F. (Kl.)  
w. Ehefr. F. (Bekl.). IV 688/26.

I. Landgericht Wien.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Landgericht hat die Scheidungsklage des Ehemanns abgewiesen und auf die Widerklage der Ehefrau die eheliche Gemeinschaft der Parteien aufgehoben. Der Ehemann hat Berufung eingelegt mit dem Antrage, statt der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft die Scheidung der Ehe auszusprechen und die Beklagte für

mitschuldig an der Scheidung zu erklären. Das Berufungsgericht hat auf Scheidung der Ehe erkannt, aber den klagenden Ehemann für den allein schuldigen Teil erklärt. Die Revision des Klägers bezweckte, die Mitschuldigerklärung der Beklagten zu erreichen. Sie hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Der vom Kläger gestellte Berufungsantrag gibt Anlaß zu der von Amts wegen vorzunehmenden Prüfung, ob die Berufung zulässig war.

Nach § 1575 Abs. 1 Satz 2 BGB. kann der Ehegatte, gegen den auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft geklagt ist, den Antrag stellen, daß die Ehe, falls die Klage begründet ist, geschieden werde. Er kann hierbei weiter beantragen, den klagenden Teil nach § 1574 Abs. 2 für mitschuldig an der Scheidung zu erklären. Denn die — auf Grund eines nach § 1575 Abs. 1 Satz 2 BGB. gestellten Antrages die Scheidung herbeiführende — Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ist so anzusehen, wie wenn sie als Scheidungsklage erhoben wäre (vgl. § 1575 Abs. 2 BGB.). Was hier von der Klage gesagt ist, gilt entsprechend auch für die Widerklage. Es fragt sich aber, ob der Ehegatte, gegen den auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist, Berufung lediglich zu dem Zweck einlegen kann, einen Antrag gemäß § 1575 in Verbindung mit § 1574 BGB. zu stellen. Dies ist zu bejahen. Der verurteilte Ehegatte ist zwar dadurch nicht beschwert, daß auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft statt auf Scheidung erkannt ist. Aber seine Beschwerde ergibt sich aus §§ 1576, 1586 BGB. Danach treffen den an der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft für schuldig erklärten Ehegatten dieselben Rechtsnachteile wie den an der Scheidung schuldigen Teil, und hierbei verbleibt es, wenn das Aufhebungsurteil in ein Scheidungsurteil umgewandelt wird. Diese Folge von sich abzuwehren, hat der verurteilte Ehegatte ein Interesse, und dieses wahrt er auch dadurch, daß er gegen das die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft aussprechende Urteil Berufung einlegt mit dem Antrag nach § 1575 und dem Antrag, den klagenden Teil für mitschuldig zu erklären. Für den vorliegenden Fall kommt hinzu, daß die Scheidungsklage des Klägers abgewiesen ist. Das Ziel seiner Scheidungsklage verfolgt er aber auch, wenn er mit seiner Berufung die Mitschuldigerklärung der Beklagten verlangt (vgl. JW. 1905

§. 154 Nr. 42). Er hat zwar wegen der Abweisung seiner Scheidungsklage keine Berufung eingelegt. Er bleibt aber durch sie beschwert und sucht diese Beschwerde von sich abzuwälzen, indem er infolge seines Antrages nach § 1575 BGB. die Scheidung herbeiführt, und durch seinen Antrag nach § 1574 BGB. zugleich die Mitschuldigerklärung der Beklagten erstrebt. Er will also im Ergebnis dasselbe Ziel wie mit der Scheidungsklage erreichen. Nur wehrt er sich nicht dagegen, daß er auch selbst schuldig an der Scheidung ist.

Die Entscheidung in RG. Bd. 100 S. 209 steht dieser Auffassung nicht entgegen. Sie behandelt nur die Frage, in welchen Fällen der obsiegende Kläger oder Widerkläger im Ehestreite Berufung einlegen darf. . . .